

**Gemeinde Wolfschlugen  
Landkreis Esslingen**

**Satzung  
über die Erhebung von Marktgebühren**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. 2000 Seite 581) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 23. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz, Gebührenschuldner, Fälligkeit**

- (1) Die Gemeinde Wolfschlugen erhebt Marktgebühren für den Verkauf bzw. das Feilbieten von Waren auf dem Markt.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer auf dem Markt Waren verkauft bzw. feilbietet.
- (3) Die Tagesgebühr für den Markttag entsteht und wird fällig mit Beginn des Marktes.

**§ 2**

**Gebührenhöhe**

Marktgebühren werden festgesetzt:

	Wochenmarkt	Krämermarkt
Tagesgebühr pro Markttag je angefangener lfd. Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes	2,00 DM (1 €)	2,00 DM (1 €)
Jahresgebühr je angefangener lfd. Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes	40,00 DM (20 €)	

**§ 3**

**Gebühreneinzug**

Die Marktgebühren werden in der Regel durch eine/n Bedienstete/n der Gemeindeverwaltung eingezogen werden. Die Jahresgebühr ist in der Regel durch Überweisung auf ein Konto der Gemeindegasse zu entrichten.

Der Nachweis ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen der/s Bediensteten der Gemeindeverwaltung vorzuzeigen. Die Gebührenquittung ist nicht übertragbar und darf nicht wiederholt verwendet werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft, die Euro-Gebühren treten am 1.1.2002 in Kraft.

Wolfschlugen, den 30. Mai 2001

Emhardt  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres – seit der Bekanntgabe dieser Satzung – gegenüber der Gemeinde Wolfschlugen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.